

Vorbemerkung.

I. Bezeichnung der Quellen. Die „Verfassung der freien und Hansestadt Lübeck“ und ihre Ergänzungen werden hier wiedergegeben nach ihrer Publikation in der „Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen.“ Dieselben erscheinen während des Jahreslaufs in einzelnen Blättern mit je einem Publikandum und diese tragen fortlaufende Nummern. Nach Jahresluß werden sie zu einem Bande zusammengeschoben. Jeder Erlaß trägt unter seiner Überschrift „Publicirt“, später „Veröffentlicht am“ Es erfolgt nämlich die erste maßgebende Veröffentlichung in den Lübeckischen Anzeigen.

Die „Verfassung“ nun bildet in Jahrgang 1875 die № 16, S. 105—146, der Jahrgang 1875 aber den zweiundvierzigsten Band der Sammlung. Jene datirt vom 7. April 1875.

II. Inkrafttreten der Gesetze. Da eine gesetzliche Bestimmung darüber fehlt, ist anzunehmen, daß die Gesetze, sofern sie nicht selbst Abweichendes bestimmen, mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in den Anzeigen in Kraft treten.

III. Die einzige wirkliche Verfassungsänderung seit 1875 ist enthalten in der Bekanntmachung, die Abänderung des Artikel 74. der Verfassung vom 7. April 1875 betreffend. Gegeben am 21. Juli 1879. (Publizirt am 24. Juli 1879.) Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen. Sechshundvierzigster Band. 1879. № 43. S. 160. Sie wurde veranlaßt durch das Verschwinden des DUG. Lübeck. Den Text derselben s. unten S. 30. 31.